

Betreuungsrechtsreform 2023 – Teil 1

- Betreuung und andere Möglichkeiten -

Die Betreuungsrechtsreform in ihrer derzeitigen Form ist das Ergebnis eines langjährigen Forschungs- und Diskussionsprozesses. Im Vordergrund der Reformbemühungen stand dabei die Verbesserung der Situation der betreuten Menschen durch eine Angleichung ihrer Rechte an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK). Die einzelne zeitliche Abfolge ist auf dieser Seite unten dargestellt.

Die Reform aus menschenrechtlicher Sicht

Wichtige, für das Betreuungswesen relevante, Grundsätze der UN-BRK sind:

- Menschen mit Behinderungen sind vollwertige Rechtssubjekte.
Behinderten Menschen stehen dieselben Rechte wie nicht behinderten Menschen zu. Sie sind keine bloßen Objekte. Im Betreuungsbereich etwa ist ihnen die volle rechtliche Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.
- Menschen mit Behinderung ist eine vollwertige Teilhabe und Selbstbestimmung zu gewährleisten.
Der veraltete Fürsorgegedanke beruht auf einer fremdbestimmten Einschätzung über das Wohl eines Menschen. Über das vermeintliche Wohl bestimmen dann Betreuer:innen. Mit der Reform orientieren sich Entscheidungen und Handlungen am Wunsch und Willen betreuter Menschen.
- Menschen mit und ohne Behinderung sind gleichgestellt und haben die gleichen Chancen.
Behinderungen sind keine Defizite. Vielmehr ergeben sich Hindernisse für die gleichberechtigte Teilhabe erst durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren. Unterstützung stellt Gleichstellung und Chancengleichheit sicher.

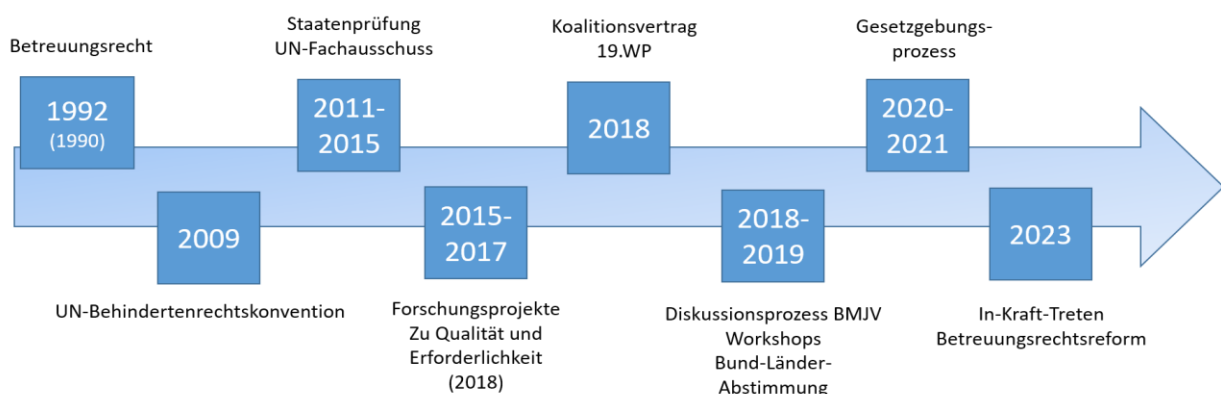
Diese Grundsätze sind Maßstab für alle Regelungen der UN-BRK. Betreuungsrechtlich sind besonders Art. 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) und Art. 19 UN-BRK (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) bedeutsam.

Art. 12 UN-BRK erkennt Menschen mit Behinderungen als vollwertige Rechtssubjekte. Sie haben die gleiche rechtliche Handlungsfähigkeit wie Menschen ohne Behinderungen. Ihnen ist Zugang zu Unterstützung und der Schutz vor Missbrauch zu gewährleisten. Sie haben ein Recht auf Eigentum und das Recht, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln. Betreuer:innen haben künftig vorrangig die Aufgabe, die Entscheidungsfindung betreuter Menschen zu unterstützen. Ersetzende (stellvertretende) Entscheidungen sind auf Ausnahmefälle beschränkt.

Art. 19 UN-BRK gewährleistet betreuten Menschen, dass sie selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben treffen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten regeln zu können. Dies betrifft auch Entscheidungen darüber wie, wo oder mit wem sie leben möchte.

Diese Grundsätze und Regelungen werden bei der Reform durch die konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes in allen Phasen der Betreuung umgesetzt (vor und während der Betreuung). Die Führung einer Betreuung ist vorrangig auf Unterstützung ausgerichtet und orientiert sich an den Wünschen betreuter Menschen.

Betreuungsrecht – zeitliche Darstellung der aktuellen Reform



Zur Erreichung dieser Ziele orientiert sich die Aufsicht des Gerichts über die Arbeit der Betreuer:innen ebenfalls maßgeblich an der Selbstbestimmung betreuter Menschen. Weiter soll durch verschiedene Elemente eine Qualitätssteigerung aller Akteure, insbesondere der Betreuer:innen, erreicht werden.

Wann ist eine Betreuung erforderlich (= wer hat einen Anspruch)

Wie bislang, haben Menschen mit einer Behinderung oder Erkrankung einen Anspruch auf eine rechtliche Betreuung, wenn sie erforderlich ist. Das Gesetz (§ 1814 n.F. BGB) ist dabei lediglich sprachlich angepasst worden und zählt künftig keine Behinderungs- oder Krankheitsarten auf. Damit soll jedoch weder eine Erweiterung noch eine Reduzierung der anspruchsberechtigten Personen erreicht werden.

Eine grundsätzliche Änderung zur derzeitigen Regelung ist also damit nicht verbunden. Lediglich bei körperbehinderten Menschen ist eine Betreuung künftig nur möglich, wenn Betroffene dies selbst beantragen.

Stärker als bisher, verweist das Gesetz jedoch auf den sogenannten Erforderlichkeitsgrundsatz. Eine Betreuung ist nur das letzte mögliche Mittel von Unterstützung. Gibt es also Hilfe und Unterstützung auf andere Weise für den betroffenen Menschen, kann eine Betreuung nicht angeordnet werden. Andere Hilfen können zum Beispiel Beratungs- und Unterstützungsansprüche gegenüber Behörden sein. Diese finden sich etwa im Sozialrecht. Auch pädagogische Hilfen durch Wohnbetreuer:innen können eine andere Hilfe darstellen. Werden betroffene Menschen durch diese Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in die Lage versetzt, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstständig zu regeln, ist eine Betreuung nicht erforderlich.

Die Erforderlichkeit einer Betreuung ist ebenfalls nicht gegeben, wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt und diese ausgeübt wird.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit ist sowohl bei der Entscheidung über die Anordnung selbst, als auch bei deren Umfang zu beachten. Daher kann eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ künftig nicht mehr angeordnet werden. Künftig können Aufgabenbereiche durch Aufgabenkreise unterteilt werden.

Selbstbestimmung betreuter Menschen

Zentrale Norm zur Stärkung der Rechte und Selbstbestimmung betreuter Menschen ist der neue § 1821 n.F. BGB. Er wird auch als „Magna Charta“ bezeichnet.

Betreuer:innen werden künftig nur tätig, wenn dies erforderlich ist. Dabei haben sie betreute Menschen in erster Linie zu unterstützen. Erst wenn eine Unterstützung nicht ausreicht, handeln sie stellvertretend. Dies ist ein entscheidender Unterschied zur bisherigen Gesetzeslage. Diese war stark an der Stellvertretung ausgerichtet.

Die bisherige sogenannte Wohlschranke entfällt durch die Neuregelungen. Maßgeblich ist künftig der Wunsch des betreuten Menschen. Ist dieser nicht festzustellen, sind früher erklärte Wünsche zu bestimmen. Gelingt auch dies nicht, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln.

Grenzen von Wunsch und Wille bestehen nur in zwei Fällen:

- Bei einer erheblichen Selbstgefährdung bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Das bedeutet, dass der Wunsch der betreuten Person sie oder ihr Vermögen erheblich gefährdet. Diese Gefährdung kann die betreute Person entweder nicht erkennen oder ihr Verhalten nicht entsprechend steuern.
- Bei Unzumutbarkeit für die handelnden Betreuer:innen. Das betrifft etwa Fälle, bei denen sich Betreuer:innen mit der Umsetzung von Wunsch und Willen strafbar machen würden.

Unterstützung bei Wunsch und Wille – Umsetzung und Grenzen

Unterstützung bei der -> Entscheidung	informieren, beraten, Aufzeigen von Handlungsalternativen und Konsequenzen
Äußerung der -> Entscheidung	interpretieren, ermöglichen
Übermitteln ->	der Entscheidung Ausdruck verleihen

Grenze

erhebliche Selbstgefährdung bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
oder
Unzumutbarkeit

Um eine konsequente Umsetzung der Selbstbestimmung durch Betreuer:innen zu gewährleisten, sind verschiedene Kontroll- und Aufklärungsmittel durch die Betreuungsgerichte ins Gesetz aufgenommen worden. So werden etwa die Unterstützung, Handlungsbedarfe sowie die Erforderlichkeit der Betreuung in den Berichten der Betreuer:innen abgefragt. Sofern eine Stellvertretung ausgeübt wurde, ist die Notwendigkeit im Bericht zu erläutern.

Zur Aufklärung über ihre Vermögensangelegenheiten erhalten betreute Personen künftig eine Kopie des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht übersandt. Ausnahmen bestehen nur, wenn dies eine Gefährdung für die Person darstellt.

Qualitätssicherung

Studienergebnisse haben große Unterschiede und etliche Defizite bei der Führung rechtlicher Betreuungen, sowohl bei ehrenamtlichen als auch bei beruflichen Betreuer:innen, ergeben.

Berufsbetreuer:innen müssen sich künftig bei ihrer Stammbehörde (Betreuungsbehörde) registrieren und dabei ihre persönliche und fachliche Eignung nachweisen. Sie müssen sich ebenso regelmäßig fortbilden.

Ehrenamtliche Betreuer:innen mit einem Näheverhältnis zur betreuten Person, etwa Angehörige, werden künftig den Betreuungsvereinen gemeldet. Diese informieren dann zu Möglichkeiten der Beratung und Weiterbildung.

Ehrenamtliche Betreuer:innen ohne ein Näheverhältnis sollen sich künftig verbindlich an einen Betreuungsverein anbinden und sich regelmäßig dort informieren und beraten lassen.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist im neuen Gesetz in mehreren Normen definiert und ausgestaltet. Inhaltlich ist zumeist die bisherige Praxis und Rechtsprechung eingeflossen.

Neu ist vor allem die Suspendierung von Vollmachten. Um einen unnötigen Widerruf einer Vollmacht zu vermeiden, kann künftig gerichtlich ein vorübergehendes Verbot der Benutzung sowie die Herausgabe angeordnet werden. Es besteht dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Vollmacht missbraucht oder fehlgebraucht worden ist. Möglich ist dies nur bei einer dringenden Gefahr. Erweisen sich die Vorwürfe als nicht haltbar, kann sie im Anschluss erneut wieder ausgeübt werden.

Weitere Änderungen finden sich beim Widerruf einer Vollmacht und bei den Kontrollbetreuungen für Vollmachtnehmer.

Ehegatten(not)vertretungsrecht

Neu ab 2023 ist das Ehegatten(not)vertretungsrecht. In Not- und Akutsituationen können sich Ehegatten und Lebenspartner:innen künftig vertreten. Die Vertretung ist auf gesundheitliche Angelegenheiten beschränkt und für maximal 6 Monate möglich. **Es ersetzt damit keine Vorsorgevollmacht!**

Fragen, Anregungen und Wünsche

Melden Sie sich bei uns per Mail beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de oder telefonisch unter 030/755 49 12 10. Vielen Dank.

Noch gut zu wissen

Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil über die Erstattung von Reisekosten für notwendige Assistenz als Reisebegleitung entschieden. Diese können im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erstatten sein. Die Kosten sind dabei so gering wie möglich zu halten. Einzelheiten www.bsg.bund.de Az. B 8 SO 13/20 R

